

RS OGH 2025/10/7 11Os10/16d; 130s45/22z; 11Os94/25w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.2025

Norm

VbVG §3 Abs1 Z1

1. VbVG § 3 heute
2. VbVG § 3 gültig ab 01.01.2006

Rechtssatz

Eine Straftat wird jedenfalls dann zu Gunsten des Verbands begangen (§ 3 Abs 1 Z 1 VbVG), wenn dieser durch die Tat bereichert wurde, sich einen Aufwand erspart hat, sonst einen (selbst bloß mittelbaren) wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat oder einer dieser Erfolge hätte eintreten sollen. Eine Straftat wird jedenfalls dann zu Gunsten des Verbands begangen (Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, VbVG), wenn dieser durch die Tat bereichert wurde, sich einen Aufwand erspart hat, sonst einen (selbst bloß mittelbaren) wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat oder einer dieser Erfolge hätte eintreten sollen.

Entscheidungstexte

- RS0131245">11 Os 10/16d
Entscheidungstext OGH 28.02.2017 11 Os 10/16d
- RS0131245">13 Os 45/22z
Entscheidungstext OGH 23.11.2022 13 Os 45/22z
Vgl
- RS0131245">11 Os 94/25w
Entscheidungstext OGH 07.10.2025 11 Os 94/25w
vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131245

Im RIS seit

17.03.2017

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2025

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at